

# OneGov.ch

## **Statuten**

---

## **1. Name, Rechtsform und Sitz**

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. OneGov.ch ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

## **2. Zweck**

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein OneGov.ch fördert die kontinuierliche gemeinsame (Weiter-) Entwicklung von IT-Lösungen für öffentliche und private Organisationen in der Schweiz.
2. OneGov.ch unterstützt die Vereinsmitglieder im Hinblick auf eine optimale Abstimmung organisatorischer Instrumente und technischer Sachmittel unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben, organisationsübergreifenden Strategien sowie fachlichen und technischen Standards (insbesondere eCH-Standards).
3. OneGov.ch setzt sich dafür ein, dass auch kleinere, finanzschwächere Gemeinwesen oder öffentliche und private Organisationen an einer geordneten Weiterentwicklung des IT-Mitteleinsatzes partizipieren können.
4. Vor diesem Hintergrund setzt sich OneGov.ch die Konkretisierung des Grundsatzes «Einmal entwickeln - mehrfach nutzen» auf Open Source-Basis gemäss Lizenzvertrag Freie Software GPL zum Ziel.

## **3. Leistungen**

### § 3 Leistungen

Der Verein OneGov.ch

1. koordiniert den Wissensaustausch zwischen Herstellern und Nutzern von Software-Produkten im Interesse einer nachhaltigen, transparenten öffentlichen und privaten Leistungserbringung;
2. sorgt dafür, dass administratives Geschäftswissen zweck- und kostenoptimiert in Software-Lösungen einfließen kann;
3. verfolgt neue Entwicklungen und Trends im Umfeld von Verwaltungsinformatik und E-Government aufmerksam und setzt sich für innovative Lösungen auf der Basis gemeinschaftlicher Weiterentwicklungsmodelle ein;
4. informiert Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit über seine Ziele und Aktivitäten auf der Webseite [www.onegov.ch](http://www.onegov.ch);
5. vergibt ein Label zur Charakterisierung der Rolle, die einzelne Vereinsmitglieder beim Umsetzen des partnerschaftlichen Weiterentwicklungsmodells erfüllen;
6. unterhält die Webseite [www.onegov.ch](http://www.onegov.ch).

#### **4. Mitgliedschaft**

##### **§ 4 Mitglieder**

1. OneGov.ch kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Mitglieder;
  - b) Beisitzer;
  - c) Ehrenmitglied;
  - d) Gönner.
2. Mitglied werden Organisationen, die daran interessiert sind, Software-Funktionalität gemeinsam zu entwickeln und bedarfsabhängig zu nutzen. Dies können Gemeinwesen (Kantone, Gemeinden, Zweckverbände), NGO, öffentliche oder private Organisationen oder Vereine sein.
3. Gönner unterstützen die Zielsetzungen von OneGov.ch finanziell.

##### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Kunden, die Produkte unserer Labeling-Partner einsetzen, können durch Entrichten eines Jahresbeitrags Mitglied werden.
2. Unternehmen, welche ein Label vom Verein erhalten, werden Mitglieder
  - a) durch das Bezahlen einer Jahresgebühr;
  - b) oder durch das Erbringen von Dienstleistungen im Auftrag des Vereins.
3. Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung verabschiedet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

##### **§ 6 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) bei Auflösung des Vereins.

##### **§ 7 Austritt**

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Mitteilung zu Händen der Generalversammlung auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

##### **§ 8 Ausschluss**

Die Generalversammlung schliesst nach schriftlicher Abmahnung Mitglieder aus, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

##### **§ 9 Mitgliederbeiträge**

1. OneGov.ch erhebt für Mitglieder die Jahresgebühren.
2. Die Gebühren werden nicht anteilmässig erhoben.
3. Gönnerbeiträge werden vom Vorstand genehmigt.

## **5. Organisation**

### § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsstelle;
- d) Kontrollstelle;
- e) Innovation Board.

## **6. Generalversammlung**

### § 11 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

### § 12 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird jeweils im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet aber mindestens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) wenn es der Vorstand beschliesst;
- b) wenn es die Kontrollstelle verlangt;
- c) wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

### § 13 Fristen, Traktanden, Anträge, Unterlagen

1. Die Einladung für die Generalversammlung wird zusammen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen, wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht, spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung elektronisch zugestellt.
2. Anträge der Mitglieder für zusätzlich aufzunehmende Traktanden inkl. allfälliger zugehöriger Unterlagen sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

### § 14 Vorsitz und Protokoll

1. Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung.
2. Das Protokoll wird vom Geschäftsstellenleiter / der Geschäftsstellenleiterin geführt und muss vom Präsidenten / der Präsidentin mitunterzeichnet werden.

## § 15 Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl der OneGov.ch-Präsidentin / des OneGov.ch-Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Mitgliederbeiträge;
- c) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Kontrollorgans;
- e) die Bestimmung der Kontrollstelle;
- f) die Genehmigung von Statutenänderungen;
- g) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Kontrollberichts und der Vereinsrechnung sowie des Budgets;
- h) die Genehmigung der Vereinsstrategie;
- i) die Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes;
- j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten;
- k) die Genehmigung des Labeling-Verfahrens;
- l) weitere Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

## § 16 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 17 Abstimmungen, Wahlen und Zirkularbeschlüsse

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
2. Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst. Änderungen der Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Als für ein Amt gewählt gilt die Kandidatin oder der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.
4. Abstimmungen können schriftlich (Zirkulationsverfahren) durchgeführt werden.

## 7. Vorstand

### § 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie zusätzlich mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Die Präsidentin / der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt.

### § 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

## § 20 Organisation

Der Vorstand organisiert sich selbst.

## § 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Zweckartikels soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und gemäss aktuellem Geschäftsreglement.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) das Einberufen und Durchführen der Generalversammlung;
- b) der Vollzug der Vereinsbeschlüsse via Geschäftsstelle;
- c) die Koordination der Vereinsaktivitäten mit den Tätigkeiten anderer Organisationen;
- d) die Koordination des Labeling von öffentlichen oder privaten Organisationen;
- e) die Regelung zur Einsetzung von Fachgruppen;
- f) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin des Innovation Board;
- g) die Definition der «Vereinsstrategie»;
- h) die Vertretung der Interessen von OneGov.ch nach aussen;
- i) die Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- j) die Erarbeitung des Geschäftsreglements;
- k) die Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle;
- l) die Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder von OneGov.ch;
- m) das Aushandeln und Festlegen von Sponsorenbeiträgen;
- n) das Festlegen des OneGov.ch-Labeling-Verfahrens.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle delegieren.

## 8. Geschäftsstelle

### § 22 Zusammensetzung

1. Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Leiterin / dem Leiter sowie je nach Bedarf zusätzlichen Mitarbeitern zusammen.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

### § 23 Funktion

Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes. Sie unterstützt die weiteren OneGov.ch-Organe in ihrer Tätigkeit.

### § 24 Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

## **9. Kontrollstelle**

### § 25 Kontrollstelle

Eine unabhängige Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **10. Innovation Board**

### § 29 Mitglieder

Das Innovation Board besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und 4 bis 6 Mitgliedern.

### § 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin des Innovation Board beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

### § 31 Aufgaben

Das Innovation Board setzt die beschlossene Vereinsstrategie um. Sie fördert den partnerschaftlichen (Weiter-)Entwicklungsprozess durch:

- a) Erarbeitung und Pflege eines Architektur-Rahmens auf der Basis von Prozessvorgaben und Standards;
- b) Koordination der Kunden-Anliegen und Hersteller-Entwicklungspläne (Roadmaps) auf der Basis eines partnerschaftlichen Entwicklungs- und Vertriebsmodells;
- c) Pflege eines fachlich und preislich im Sinn der Vereinsstrategie und des partizipativen (Weiter-)Entwicklungsmodells abgestimmten Produktsortiments der Labeling-Partner;
- d) Aufgaben im Zusammenhang mit Labeling-Verfahren;
- e) Fachliche Unterstützung des Vorstands und der Vereinsmitglieder pflegt den Inhalt und ist für die Seite Community verantwortlich

### § 32 Organisation

Das Innovation Board organisiert sich selbständig.

## **11. Besondere Bestimmungen**

### § 33 Sprachen

Als Geschäfts- und Publikationssprachen werden akzeptiert:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Italienisch;
- d) Englisch.

Der Vorstand bestimmt die Sprache der Dokumente, Empfehlungen, Korrespondenz etc.

### § 34 Schenkungen

1. Schenkungen sind dem Vorstand vor der definitiven Annahme zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand entscheidet, ob die Schenkung angenommen oder abgelehnt wird.

2. Bei nicht-zweckgebundenen Schenkungen entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck.

§ 35 Geistiges Eigentum

1. Die auf der Community-Seite von [www.onegov.ch](http://www.onegov.ch) publizierten Arbeitsergebnisse des Vereins stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
2. Die von Development Partnern für Vereinsmitglieder erstellten Softwareprodukte sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen gemäss GPL. Dokumentationen, Software-Zyklen und Releases sind auf GitHub zu publizieren und öffentlich zugänglich.
3. Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von Development Partnern erarbeiteten Software-Produkte nach GPL, nicht jedoch für Software Dritter, bei welchen auf OneGov.ch- Elemente Bezug genommen wird. Diese Software-Produkte enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.
4. Die Marke OneGov.ch und deren Dienstleistungen, Organisationen und Produkte sind beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt.

§ 36 Liquidationsbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins OneGov.ch werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**12. Genehmigung**

§ 37 Genehmigung

Diese Statuten wurden anlässlich der 6. Generalversammlung vom 3. April 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand

.....  
Balthasar Glättli, Präsident

.....  
Fabian Reinhard, Vize-Präsident